

Unterrichtszimmer Zopfhuus Staufen

Benützungsreglement

1. Benützungsrecht

Das Unterrichtszimmer im Zopfhuus Staufen ist in erster Linie für Tätigkeiten und Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde Staufberg reserviert – insbesondere für das Pfarramt, für das Sozialdiakonot und für die Kirchenpflege.

Das Unterrichtszimmer im Zopfhuus Staufen kann ausserdem benützt werden

- ✓ von Behörden, Schulen und Vereinen der Gemeinden Staufen und Schafisheim
- ✓ von Privatpersonen, die der Kirchgemeinde Staufberg oder der Ev. Allianz angehören.

Die Veranstaltungen dürfen der Grundhaltung der reformierten Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

Die Benützungsdauer gilt jeweils bis spätestens 24 Uhr.

2. Gesuch um Benützung und Bewilligung

Wenn Sie das Unterrichtszimmer Zopfhuus für einen Anlass benützen möchten, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Sekretariat der Kirchgemeinde, verlangen Sie das Formular Gesuch um Benützung Unterrichtszimmer Zopfhuus. Auf der Internet-Seite www.ref-staufberg.ch kann das Formular auch herunter geladen werden. Retournieren Sie es ausgefüllt ans Sekretariat der Kirchgemeinde.

Über Bewilligungen für die Benützung des Unterrichtszimmers Zopfhuus entscheidet die Kirchenpflege; die Belegungskontrolle führt das Sekretariat.

3. Aufsicht

Das Sekretariat der Kirchgemeinde besorgt die allgemeine Aufsicht im Sinne der Bedienung bzw. Erklärung der technischen Einrichtungen im Unterrichtszimmer.

4. Benützungsordnung, Schlüssel

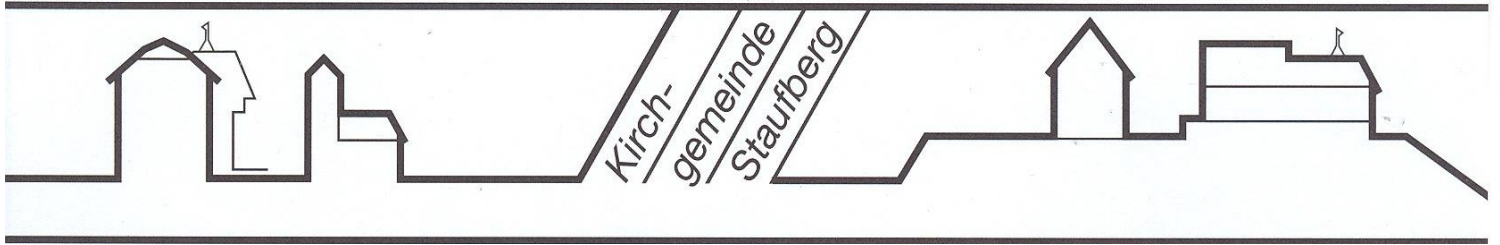
Als Benutzer des Unterrichtszimmers Zopfhuus bitten wir Sie, den Raum sauber und in Ordnung zu halten. Der Boden ist besenrein zu wischen.

Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten (inkl. allenfalls benützte Toiletten), Umgebung und Vorplatz so, wie Sie sie angetreten haben.

Zu Beginn des Anlasses holen Sie den Schlüssel bitte direkt beim Sekretariat oder beim Hauswart. Sofern Sie nichts anderes vereinbart haben, geben Sie den Schlüssel bitte am nächsten Vormittag bis 9 Uhr wieder ab. Gleichzeitig mit der Rückgabe erfolgt die «Abnahme».

5. Haftung

Als Veranstalter des Anlasses haften Sie für Beschädigungen an Gebäulichkeiten, Geräten, Anlagen und Mobilien.



Sie sind auch dann haftbar, wenn nicht Sie selbst, sondern jemand aus Ihrer Gesellschaft den Schaden verursacht hat.

Sind ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, müssen wir auch die dafür entstandenen Kosten Ihnen verrechnen.

Bitte melden Sie allfällige Schäden unverzüglich dem Hauswart oder im Sekretariat.

6. Verwarnung oder Ausschluss

Wer das Benützungsreglement für das Unterrichtszimmer Zopfhuus grobfahrlässig missachtet, muss verwarnet werden. Bei wiederholter grobfahrlässiger Verletzung der Vorgaben behält sich die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Staufberg vor, künftige Benützungsgesuche konsequent abzulehnen.

7. Gebühren

- | | |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> Kirchliche Anlässe, Veranstaltungen von Schulen und Vereinen der Gemeinden Staufen/Schafisheim | gratis |
| <input type="checkbox"/> Anlässe von Privatpersonen die Mitglieder der Kirchgemeinde Staufberg sind | CHF 60.- |
| Für besondere Anlässe oder für regelmässig wiederkehrende Belegungen kann die Kirchgemeinde Staufberg die Benützungsgebühr individuell festlegen. | n.V. |

Mit dem von der Kirchenpflege bewilligten Gesuch erhalten Sie den Einzahlungsschein. Wir bitten Sie, den Betrag spätestens 10 Tage vor Ihrem Anlass zu überweisen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung im Unterrichtszimmer Zopfhuus.

Kirchgemeinde Staufberg

April 2017